



Durchführungsbestimmungen ab dem 01.07.2022 für Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung sowie Ausrüstungsgegenstände des Vereins im Fußballverband Rheinland:

1. Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikots) ist gestattet, eine Genehmigungspflicht besteht nicht.
2. Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen gelten für alle Vereine und Mannschaften im Fußballverband Rheinland, auch wenn sie in höheren Spielklassen spielen. Die Werbung auf der Spielkleidung ist vor dem Spiel vom jeweiligen Verein auf dem Spielbericht zu vermerken.
3. Als Werbefläche dienen:
 - Brustbereich (ca. 200 cm²)
 - Einen Ärmel (ca. 100 cm²)
 - Ein Hosenbein (ca. 100 cm²)
 - Trikotrückseite (ca. 200 cm²)
 - Ausrüster + Hersteller einmal pro Kleidungsstück (ca. 50 cm²)Pro Werbefläche darf nur für ein Werbepartner bzw. ein Produkt geworben werden.
Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
4. Sollte der FVR bis zum 1.1. der Vorsaison einen gemeinsamen Werbepartner für eine Spielstaffel benannt haben, so darf und muss nur diese Werbung auf dem Ärmel angebracht werden.
5. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Trikot: 100 cm², Hose: 50 cm², Stutzen: 25 cm².
6. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Name der Mannschaft und der Name des Spielers angebracht werden.
Die Werbefläche ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren und muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Die Schrifthöhe darf 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.
7. Nicht erlaubt ist Werbung auf den Stutzen.
8. Werbung auf sonstiger offizieller Mannschafts-/Vereinskleidung und Ausrüstungsgegenstände ist gestattet:
 - Trainingsanzüge
 - Aufwärmkleidung
 - Stadionjacken
 - Sporttaschen
 - Sonstige für den Verein offizielle Kleidungsstücke und Gegenstände

9. Werbung auf allen offiziellen Kleidungsstücken und Gegenständen:

- darf nicht gegen allgemein geltende Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen
- für Tabakwaren (auch Shisha) und ihre Hersteller ist unzulässig
- für starke – bei Junior/en/innen-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig
- für politische Gruppierungen und politische Aussagen sind nicht gestattet
- für Glücksspielwerbung/Sportwetten darf nicht im Junior/en/innen-Bereich geworben werden. Senioren haben hierzu eine Genehmigung bei der ADD einzufordern.

10. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Vereinen und Sponsor ist der Verband nicht zuständig.

11. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Schiedsrichter anzuzeigen und vom Staffelleiter der zuständigen Spruchkammer zu melden!